

Stellungnahme der  
Universität für Bodenkultur Wien,  
Institut für Waldbiologie und Jagdwirtschaft (IWJ)

für die 74. Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

öffentliche Anhörung zu

a) Antrag der Fraktion der FDP  
„Wald geht nur mit Wild –  
Ideologiefreie Reform des Bundesjagdgesetzes“  
(BT-Drucksache 19/26179)

b) Gesetzentwurf der Bundesregierung  
„Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung  
des Bundesjagdgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes  
und des Waffengesetzes“  
(BT-Drucksache 19/26024)

am Montag, den 1. März 2021,  
12:00 Uhr bis 14:00 Uhr





Wien, 24. Februar 2021

**Stellungnahme zum Antrag der FDP „Wald geht nur mit Wild – Ideologiefreie Reform des Bundesjagdgesetzes“ (BT-Drs. 19/26179) und dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes und des Waffengesetzes“ (BT-Drs. 19/26024) – Öffentliche Anhörung am Montag, 1. März 2021**

## **Generelle Einschätzung**

Von den drei Schwerpunkten der Novellierung stellen die Verwendung bleiminimierter Munition sowie die Vereinheitlichung der Jagd- und Falkneriausbildung sinnvolle Novellierungsaspekte dar. Es sollte meines Erachtens nur darauf Bedacht genommen werden, dass den Jagdausübungsberechtigten eine genügend lange Übergangszeit gewährt wird, um auf bleifreie Munition umzusteigen. Andererseits ist im Sinne der Verantwortung der Jagd gegenüber dem Wild eine Verschärfung der Anforderungen bei der Schießprüfung empfehlenswert.

Abgesehen davon, sind die Vorschläge für gesetzliche Maßnahmen zur Erreichung klimafitter Wälder von einer Ideologie geprägt, die komplexe Zusammenhänge vereinfacht und Pauschallösungen propagiert. Ganz deutlich wird das Motto „Wald vor Wild“ im Novellierungstext deutlich. Wald ist aber ein Ökosystem (im Gegensatz zum Forst) und das Wild ist integrativer Bestandteil. Das Gesetzesvorhaben erweckt den Anschein, dass der Wald in Deutschland nur zur CO<sub>2</sub>-Bindung und zur Holzproduktion dient. Dabei ist der Wald eben auch Ort der Biodiversität.

Zunächst gilt es, die Hege nicht auf den Wald zu beschränken, sondern als Pflicht des Jagdausübungsberechtigten zu sehen, einen artenreichen und gesunden Wildstand zu erhalten, auch außerhalb des Waldes. Dort, wo dieser Wildstand deutlich über der Lebensraumtragfähigkeit liegt und die natürliche Verjüngung des Waldes massiv beeinträchtigt wird, muss der Wildstand entsprechend abgesenkt werden und/oder Schutzmaßnahmen für die Jungbäume errichtet werden. Wesentlich ist hier aber, dass damit nicht jegliche Verjüngung gemeint ist, sondern nur jene, die zum klimafitten Wald beitragen wird. Und dieser ist nicht eine artenarme Forstplantage mit standortfremden Baumarten. Ein klimafitter Wald kann nur ein naturnaher, artenreicher Mischwald sein, bei dem standortangepasste, autochthone Baumarten dominieren. Dieser hat dann auch eine höhere Lebensraumtragfähigkeit für Schalenwildarten bei gleichzeitig minimierten Wildeinfluss – und nicht jeder Wildeinfluss ist gleich ein Wildschaden, er kann auch gewünschte Effekte mit sich bringen.

Der Irrglaube, dass alleine ein erhöhter Jagddruck den Waldumbau ermöglichen wird, darf nicht in einem Gesetz Eingang finden. Waldumbau geht nur in einem integralen Prozess, bei dem die Büchse und die Motorsäge abgestimmt aufeinander zum Einsatz kommen. Schalenwildbejagung bedarf einer klugen Strategie, die nicht durch eine Verlängerung der Jagdzeiten erreicht wird, sondern durch einen hohen

Jagddruck in wildschadensanfälligen Bereichen bei gleichzeitiger Jagdruhe in Bereichen, die weniger wildschadensanfällig sind. Dies erfordert revierübergreifende Initiativen, z.B. freiwillige Schalenwildbewirtschaftungsgemeinschaften (deutlich größer als Hegeringe) oder auch gesetzliche Instrumente wie die Wildökologische Raumplanung. Es wäre gut wenn der Gesetzgeber diese Instrumente ermöglicht bzw. implementiert.

### **Detailempfehlungen für die Novellierung des Bundesjagdgesetzes:**

- §1 Absatz 2: „Sie soll *unter anderem im Wald eine Naturverjüngung* ermöglichen.“
- §15 Absatz 7: „Beim Büchsen-schießen auf eine bewegliche Scheibe...*drei* Treffer erforderlich.“  
„Beim Flintenschießen fünf von zehn Tonscheiben oder *sieben* von zehn Kipphasen zu treffen.“
- §15a: „Schießfertigkeit-nachweis“. „Als Schießfertigkeit-nachweis dient...über *ein der Jagdprüfung (§15 Absatz 7) entsprechendes erfolgreiches Übungsschießen*...“
- §18f: „...bis die Bestände der Büchsenmunition aufgebraucht sind *und geeignete Alternativmunition in den in Deutschland gängigen Kalibern verfügbar sind*.“
- §21 Absatz 2: s. §1 Absatz 2.

### **Fazit:**

**Meines Erachtens sind drei Punkte in dem vorliegenden Gesetzesentwurf strikt abzulehnen:**

- **die Reduktion der Hege auf eine jagdliche Dienstleistung für die Forstwirtschaft,**
- **die Vorstellung, dass hoher Jagddruck dazu beitragen wird, den Wildeinfluss im Wald zu reduzieren sowie**
- **die Zielsetzung, dass eine Verjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglicht werden soll.**

Ich empfehle dringend, die Gesetzesnovelle daher in diesen Punkten grundlegend zu überarbeiten. Die anderen Themen zur Bleimunition und zur Ausbildung sind sinnvoll und könnten ggf. entsprechend der obigen Vorschläge angepasst werden.